

GESUCH UM ZUWEISUNG DER STEURNUMMER UND ERKLÄRUNG BETREFFEND DEN TÄTIGKEITS- BEGINN, DIE ABÄNDERUNG VON DATEN ODER DIE AUFLASSUNG EINER TÄTIGKEIT ZWECKS MWST.

(NICHT NATÜRLICHE PERSONEN)

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

(wo nicht anders angeführt, beziehen sich die folgenden Gesetzesartikel
auf das DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 in geltender Fassung)

Vorwort

Dieser Vordruck ist gemäß Art. 35 von jenen Subjekten (Gesellschaften, Körperschaften, Vereinigungen usw.), die keine natürlichen Personen sind, für die Erklärung betreffend den Tätigkeitsbeginn, die Abänderung von Daten und die Auflassung einer Tätigkeit und für das Gesuch um Zuweisung der Steuernummer im Sinne des MD Nr. 539 vom 28. Dezember 1987 zu verwenden.

Der mit der Maschine geschriebene oder in Druckschrift in allen seinen Teilen abgefasste und vom Erklärer unterschriebene Vordruck, muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Tätigkeitsbeginn, der Abänderung der vorher bereits mitgeteilten Daten bzw. der Auflassung der Tätigkeit eingereicht werden.

Auf allen Seiten der Erklärung ist oben die Steuernummer des Steuerzahlers anzugeben. Wird eine Erklärung betreffend den Tätigkeitsbeginn mit Zuweisung der Steuernummer (Erklärungsart 1 der Übersicht A) eingereicht, ist die Steuernummer des in der Übersicht C angeführten Vertreters anzugeben.

Jede Seite muss im entsprechenden Feld oben rechts mit der laufenden Nummer versehen werden; die gesamte Anzahl der Seiten der Erklärung ist hingegen im Teil „Abgefasste Übersichten und Unterschrift der Erklärung“ einzutragen.

Sollten die vorgesehenen Felder für eine einwandfreie Abfassung der Übersicht nicht ausreichen, sind mehrere Seiten, welche diese Übersicht enthalten, zu verwenden.

Die Angaben sind ohne Abkürzungen, vollständig ausgeschrieben einzutragen (Beispiel: GIAN CARLO o GIANCARLO und nicht G.CARLO, SANTA MARIA CAPUA VETERE und nicht S.MARIA C.V. usw.).

Das Datum muss numerisch in der Reihenfolge nach Tag, Monat und Jahr angeführt werden (Beispiel 5. März 2007 = 05.03.2007).

Die Adressen müssen vollständig angeführt werden (Straße bzw. Platz, Hausnummer, Gebäude, Stiege, Türnummer, Ortschaft, Fraktion, Kilometernummer und alle anderen Angaben, die für die eindeutige Bestimmung der Adresse der Person notwendig sind).

Für das Kennzeichen der Provinz ist das Autokennzeichen zu verwenden (ROMA = RM; Staat im Ausland = EE).

Außerdem wird im Sinne des Art. 2 des DPR Nr. 4222 vom 10. November 1997 darauf hingewiesen, dass die im Bereich der MwSt. und der direkten Steuern vorgesehenen **Optionen** und **Widerrufe** nicht bei Tätigkeitsbeginn, sondern ausschließlich, unter Berücksichtigung des schlüssigen Verhaltens des Steuerzahlers während des Jahres, mit der Übersicht VO der MwSt.-Jahreserklärung mitzuteilen sind. Ist der Steuerzahler von der Einreichungspflicht der genannten MwSt.-Erklärung befreit, muss die Übersicht VO der Einkommenserklärung beigelegt werden.

Nicht ansässige Subjekte

Auch nicht ansässige Subjekte mit einer Geschäftsniederlassung in Italien und deren Steuervertreter, die im Sinne des Art. 17, Absatz zwei ernannt wurden, müssen den vorliegenden Vordruck für die Einreichung der von Art. 35 vorgesehenen Erklärungen verwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht ansässige Subjekte laut Art. 17, Absatz zwei, auch im Falle einer Geschäftsniederlassung im Staatsgebiet einen Steuervertreter ernennen können; andererseits können sich diese Subjekte im Sinne des Art. 35-ter für die Einhaltung der Verpflichtungen bzw. die Inanspruchnahme der Rechte in Bezug auf die Geschäfte, die für die MwSt. in Italien von Bedeutung sind und nicht der Geschäftsniederlassung zurechenbar sind, auch direkt identifizieren. Infolgedessen können nicht ansässige Subjekte zwei MwSt.-Positionen in Anspruch nehmen, wobei in folgenden Fällen in der Steuerdatei zwei verschiedene MwSt.-Nummern zugewiesen werden:

- **Nicht ansässige Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, mit Geschäftsniederlassung und Steuervertreter**
 - Einreichung des Vordruckes AA7 für die Erklärung betreffend den Tätigkeitsbeginn durch eine **Geschäftsniederlassung** im Staatsgebiet. Darauf erfolgt die Zuweisung der MwSt.-Nummer, die für alle Geschäftsvorfälle zu verwenden ist, die das nicht ansässige Subjekt über die Geschäftsniederlassung tätigt;
 - Einreichung des Vordruckes AA7 seitens des **Steuervertreters**, der im Sinne des Art. 17, Absatz zwei, ernannt wurde. Darauf erfolgt die Zuweisung der MwSt.-Nummer, die für alle Geschäftsvorfälle des nicht ansässigen Subjektes zu verwenden ist, für welche das Subjekt einen Steuervertreter in Anspruch nimmt.

- **Nicht ansässige Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, mit Geschäftsniederlassung und direkter Identifikation zu MwSt.-Zwecken**
 - Einreichung des Vordruckes AA7 für die Erklärung betreffend den Tätigkeitsbeginn durch eine **Geschäftsniederlassung** im Staatsgebiet. Darauf erfolgt die Zuweisung der MwSt.-Nummer, die für alle Geschäftsvorfälle zu verwenden ist, die das nicht ansässige Subjekt über die Geschäftsniederlassung tätigt;
 - Einreichung des Vordruckes ANR seitens des nicht ansässigen Subjektes, das die **direkte Identifikation** zu MwSt.-Zwecken in Anspruch nehmen möchte. Darauf erfolgt die Zuweisung der MwSt.-Nummer, die für alle Geschäftsvorfälle des nicht ansässigen Subjektes zu verwenden ist, für welche das Subjekt das System der direkten Identifikation in Anspruch nimmt.

Im Sinne des Art. 17, zweiter Absatz, wird darauf hingewiesen, dass entweder die Möglichkeit des Steuervertreters oder das System der direkten Identifikation anzuwenden sind. Deshalb müssen nicht ansässige Subjekte, die anstelle des bisher angewandten Systems ein anderes System verwenden möchten, vorher ihre derzeitige MwSt.-Nummer abmelden.

Wo der Vordruck zu finden ist

Dieser Vordruck und die entsprechenden Anleitungen werden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und können kostenlos von der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrato.gov.it und von der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it heruntergeladen werden.

In diesem Fall kann der Vordruck schwarz-weiss ausgedruckt werden.

Auf derselben Webseiten steht den Subjekten, welche für das Nachdrucken Druckmaschinen verwenden, auch ein besonderes elektronisches Format zur Verfügung.

Modalitäten für die Einreichung

Im Art. 35 ist vorgesehen, dass die Erklärungen betreffend den Tätigkeitsbeginn, die Abänderung von Daten oder die Auflassung einer Tätigkeit wie folgt eingereicht werden können:

- in zweifacher Ausfertigung, direkt bei irgend einem lokalen Amt der Agentur der Einnahmen (auch durch eine beauftragte Person), unabhängig vom Steuerwohnsitz des Steuerzahlers;
- in einfacher Ausfertigung, auf dem gewöhnlichen Postweg mittels Einschreibebrief an irgend ein lokales Amt der Agentur der Einnahmen; unabhängig vom Steuerwohnsitz des Steuerzahlers, dabei ist die Fotokopie eines Ausweisdokumentes des Steuerzahlers beizulegen. In diesem Fall wird das Datum des Poststempels als Einreichungsdatum der Erklärungen betrachtet;
- durch die direkte telematische Übermittlung von Seiten des Steuerzahlers bzw. von Seiten der Subjekte, die zur elektronischen Übermittlung gemäß Art. 3, Absätze 2-bis und 3 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 in geltender Fassung beauftragt wurden. In diesem Fall werden die Erklärungen an jenem Tag als eingereicht betrachtet, an dem die Entgegennahme der Daten bei der Agentur der Einnahmen als beendet aufscheint;
- beim Registeramt der Unternehmen und zwar ausschließlich seitens jener Subjekte, die zur Eintragung im Register der Unternehmen bzw. zur Mitteilung für das Verzeichnung der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Meldungen (REA) verpflichtet sind. Dabei müssen die für diesen Zweck genehmigten Vordrucke verwendet werden.

ÜBERSICHT A ART DER ERKLÄRUNG

ZUR BEACHTUNG: Bei Fusion, Betriebstrennung, Einbringung oder anderen außerordentlichen Geschäften bzw. sonstigen wesentlichen subjektiven Umwandlungen, welche die Löschung des Steuersubjektes mit sich bringen (Kästchen **1** der Übersicht D) muss die von Art. 35 vorgesehene Erklärung einzig und allein vom Subjekt eingereicht werden, das aus der Umwandlung hervorgeht. Aus diesem Grund muss das Subjekt, welches gelöscht wird (einverleibte, geteilte, einbringende Gesellschaft), keine Erklärung betreffend die Auflassung der Tätigkeit einreichen, da diese Information aus der Erklärung betreffend den Tätigkeitsbeginn bzw. die Abänderung der Daten zu entnehmen ist, die das nachfolgende Subjekt (einverleibende, begünstigte, aufnehmende Gesellschaft usw.) einreichen muss. Im Falle von Einbringung, Abtretung, Schenkung eines Teiles des Betriebes und teilweiser Betriebstrennung (Kästchen **2** der Übersicht D), wo das umgewandelte Subjekt die Tätigkeit mit der eigenen MwSt.-Nummer weiterführt muss die Erklärung auch von diesem Subjekt eingereicht werden, während die Übersicht D ausschließlich in jener Erklärung abgefasst werden muss, die das begünstigte bzw. aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt abfassen muss. In diesen Fällen sollte der Steuerzahler vorher die Anleitungen der Übersicht D durchlesen.

Eines der nachstehenden Kästchen ankreuzen:

- 1** Im Falle einer ERKLÄRUNG BETREFFEND DEN TÄTIGKEITBEGINN MIT ZUWEISUNG DER STEUERNUMMER für Subjekte, die keine Steuernummer besitzen und eine Tätigkeit beginnen, die auch infolge einer Fusion, Trennung, Nachfolge usw. in den Bereich der MwSt. fallen; das Anfangsdatum angeben.

Das Kästchen muss auch von **nicht ansässigen Subjekten** angekreuzt werden, die von einer Geschäftsniederlassung in Italien Gebrauch machen wollen und zwar auch dann, wenn diese bereits eine

Steuernummer besitzen, da sie sich im Sinne des Art. 35-ter direkt identifiziert haben oder im Sinne des Art. 17, Absatz zwei, einen Stellvertreter ernannt haben (siehe den Abschnitt nicht ansässige Subjekte).

Das Kästchen muss auch von den Verwaltern der speziellen **MwSt.-Depots** angekreuzt werden, die von Art. 50-bis des GD Nr. 331/1992 für die Verwahrung der Güter auf Rechnung Dritter vorgesehen sind und im Sinne von Absatz 7 desselben Artikels die Funktion eines steuerlichen Vertreters mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993 übernehmen (siehe die Anleitungen zum Feld der Rechtsnatur).

Das Amt weist dem Steuerzahler eine MwSt.-Nummer zu, die der Steuernummer entspricht und auch im Falle einer Änderung des Steuerwohnsitzes bis zur Auflassung der Tätigkeit unverändert bleibt.

Registrierungsangaben des Gründungsaktes: die Daten der Registrierung sind nur anzugeben, falls der Akt ohne Angabe der Steuernummer registriert wurde (siehe Rundschreiben Nr. 251/E des Jahres 1998).

- 2** im Falle einer **ERKLÄRUNG DES TÄTIGKEITBEGINNS** für Subjekte, welche bereits die Steuernummer besitzen und eine Tätigkeit beginnen, die auch infolge einer Eingliederung, Nachfolge, Einbringung eines Betriebes in den Anwendungsbereich der MwSt. fällt; es müssen die Steuernummer und das Anfangsdatum angegeben werden.

In diesem Fall weist das Amt dem Steuerzahler eine MwSt.-Nummer zu, die auch im Falle einer Änderung des Steuerwohnsitzes bis zur Auflassung der Tätigkeit unverändert bleibt.

Körperschaften, die keinen Handel betreiben und keine Steuerschuldner sind und die Zuweisung der MwSt.-Nummer nur für die Zahlung der MwSt. in Italien auf innergemeinschaftliche Anschaffungen beantragen, müssen außerdem das Kästchen (GD 331/93) ankreuzen.

- 3** In allen Fällen einer **ABÄNDERUNG DER DATEN**, die bereits von Subjekten mitgeteilt wurden, welche im Besitz der MwSt.-Nummer sind; es ist die MwSt.-Nummer und das Datum der Änderung anzugeben. Das Kästchen muss auch angekreuzt werden, wenn zusätzlich zu den bisher ausgeübten Tätigkeiten eine **neue Tätigkeit** begonnen wird bzw. im Falle von **Auflassung einer oder mehrerer der ausgeübten Tätigkeiten**, wobei aber andere Tätigkeiten weiterhin durchgeführt werden. (vergl. sub Übersicht B, die Hinweise für die ausgeübte Tätigkeit und für den Ort, an welchem diese ausgeübt wird).

Das Kästchen muss auch bei Änderung der Daten angekreuzt werden, die sich infolge einer Aufnahme, Trennung, Nachfolge, Einbringung usw. ergeben haben.

ZUR BEACHTUNG: im Falle einer Erklärung hinsichtlich Datenabänderung müssen in den entsprechenden Feldern nur die eingetretenen Änderungen und nicht die unverändert gebliebenen Daten mitgeteilt werden. Davon ausgenommen sind nur die in Übersicht B geforderten Daten in Bezug auf das Steuersubjekt. Diese Daten sind - mit Ausnahme jener im Feld der elektronischen Handelstätigkeit - immer anzugeben, damit eine fehlerfreie Übertragung der Erklärung in das Datenarchiv ermöglicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere Änderungen zum selben Datum in einem einzigen Vordruck mitgeteilt werden können.

- 4** im Falle einer **ERKLÄRUNG DER TÄTIGKEITSAUFLASSUNG** ist die MwSt.-Nummer und das Auflassungsdatum anzugeben. Zudem müssen jene Subjekte, die die unter den Anwendungsbereich der MwSt. fallende Tätigkeit auflassen, aber weiterhin eine andere nicht MwSt.-pflichtige Tätigkeit mit der zugewiesenen Steuernummer ausüben, das **Kästchen** ankreuzen.

Das Kästchen muss auch vom Stellvertreter angekreuzt werden, der im Sinne des Art. 17, Absatz zwei, von einem **nicht im Staatsgebiet ansässigen Subjekt** ernannt wurde, welcher direkt den MwSt.-Verpflichtungen nachkommen und die Rechte gemäß Art. 35-ter direkt geltend machen möchte. In diesem Fall muss das nicht ansässige Subjekt vor Durchführung der zwecks MwSt. bedeutenden Geschäfte beim Dienstzentrum von Pescara die Erklärung einreichen, die vom genannten Art. 35-ter vorgesehen ist und dabei den Vordruck ANR verwenden. In diesem Fall muss das **Kästchen** angekreuzt werden, damit das nicht ansässige Subjekt, welches nachträglich für die direkte Identifikation Sorge tragen wird, auch weiterhin die zugewiesene Steuernummer verwenden kann (siehe den Abschnitt nicht ansässige Subjekte).

Im Falle von Auflösung einer oder mehrerer Tätigkeiten, wobei aber andere Tätigkeiten auch weiterhin ausgeübt werden, muss ausschließlich das Kästchen (Abänderung der Daten) angekreuzt werden.

- 2** bei **ANFORDERUNG EINES DUPLIKATES DER STEUER- UND MWST.-NUMMER-BESTÄTIGUNG** seitens von Subjekten, welche die zugeteilte Bescheinigung verloren haben; es muss wenn möglich die Steuernummer oder MwSt.-Nummer angeführt werden.

P.S.: Der Vordruck kann nicht vor dem Datum betreffend den Tätigkeitsbeginn, die Abänderung von Daten bzw. die Auflassung der Tätigkeit eingereicht werden.

IDENTIFIKATIONSANGABEN

BEZEICHNUNG BZW. FIRMENNAME: Ist ohne Abkürzungen anzugeben und zwar so wie sie in der Gründungsurkunde oder in den Einschreibungsunterlagen der Handelskammer aufscheint. Ausgenommen ist die Rechtsnatur, die immer in abgekürzter Form (SDF für faktische Gesellschaften, SAS für Kommanditgesellschaften, SAPA für Kommanditgesellschaften auf Aktien, SNC für offene Handelsgesellschaften, SPA für Aktiengesellschaften, SRL für Gesellschaften mit beschränkter Haftung) angegeben werden muss. Bei besonders langen Bezeichnungen müssen eventuelle ehrenamtliche, berufliche und ähnliche Titel weggelassen werden.

RECHTSNATUR: Es ist der Kode aus folgender Tabelle anzugeben:

ZUR BEACHTUNG: In der folgenden Tabelle sind alle Kodes für die verschiedenen Erklärungsvordrucke enthalten, die je nach Bedarf für den jeweiligen spezifischen Vordruck zu verwenden sind. Aus diesem Grund muss das Subjekt, welches die Erklärung abfasst, den Kode angeben, der in seinem Fall für die Rechtsnatur zutrifft.

ALLGEMEINE TABELLE ZUR KLASSIFIZIERUNG DER RECHTSNATUR

ANSÄSSIGE SUBJEKTE	
1. Aktienkommanditgesellschaften 2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3. Aktiengesellschaften 4. Erwerbsgenossenschaften und deren Gemeinschaften, die in den Registern der Präfektur und in der Kartei der Genossenschaften eingetragen sind 5. Andere Erwerbsgenossenschaften 6. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit 7. Verbände mit Rechtspersönlichkeit 8. Rechtsfähige Vereine 9. Stiftungen 10. Sonstige Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit 11. Verbände ohne Rechtspersönlichkeit 12. Nicht rechtsfähige Vereine und Ausschüsse 13. Andere Personen- bzw. Gütervereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit (die Gemeinschaften ausgeschlossen) 14. Öffentliche Körperschaften mit Gewinnabsichten 15. Öffentliche Körperschaften ohne Gewinnabsichten 16. Wechselseitige Krankenkassen und Fürsorge-, Betreuungs-, Rentenfonds und andere ähnliche Fonds mit oder ohne Rechtspersönlichkeit 17. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen 18. Krankenhauskörperschaften 19. Sozialfürsorge und Sozialbetreuungskörperschaften 20. Autonome Kur- und Sozialbetreuungskörperschaften 21. Regional-, Provinzial-, Gemeindebetriebe und deren Verbände 22. Nicht anders einstuftbare, im Ausland gegründete Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften mit Verwaltungssitz bzw. Haupttätigkeit im Inland 23. Schlichte Gesellschaften gemäß Art.5, Absatz 3, Buchst. b) des TUIR und dergleichen	24. Offene Handelsgesellschaften gemäß Art. 5, Absatz 3, Buchst. a) und b) des TUIR und dergleichen 25. Einfache Kommanditgesellschaften 26. Reedereigesellschaften 27. Vereinigungen von Kunst- und Freiberufen 28. Von Ehepartnern in Gemeinschaftsform geführte Betriebe 29. GEIE (europäische Gruppen mit Wirtschaftsinteresse) 30. Aktiengesellschaften, Sonderbetriebe und Genossenschaften gemäß Art. 31, 113, 114, 115 und 116 der GV Nr. 267 vom 18. Auguste 2000 des Einheitstextes der Gesetze für die Regelung der Gebietskörperschaften 31. Miteigentümer 32. MwSt.-Depots 33. Amateursportvereinigungen, die eine Kapitalgesellschaft ohne Erwerbzwecke bilden
	NICHT ANSÄSSIGE SUBJEKTE
	30. Schlichte, unregelmäßige und faktische Gesellschaften 31. Offene Handelsgesellschaften 32. Kommanditgesellschaften 33. Reedereigesellschaften 34. Vereinigung von Freiberufen 35. Aktienkommanditgesellschaften 36. Gesellschaften mit beschränkter Haftung 37. Aktiengesellschaften 38. Genossenschaften 39. Sonstige Körperschaften und Institutionen 40. Rechts-, nicht rechtsfähige und De-facto-Gesellschaften 41. Stiftungen 42. Wohlfahrtsanstalten und wechselseitige Hilfskassen 43. Sonstige Personen- und Gütervereinigungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der **Kode 52 (MwSt.-Depots auf Rechnung Dritter)** von den Verwaltern der MwSt.-Depots, ausschließlich auf Anfrage oder bei Auflassung der MwSt.-Nummer angegeben werden muss (Kästchen **1** oder **4** der Übersicht A) und vom gesetzlichen Vertreter mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993, für Subjekte der Gemeinschaft verwendet werden muss, welche Geschäfte mit hinterlegten Gütern durchführen, die von Art. 50-bis, Absatz 7 der GD Nr.331/1993 vorgesehen sind.

KÜRZEL: Das (eventuelle) Kürzel angeben, mit dem die Bezeichnung oder der Firmenname des Steuerzahlers abgekürzt wird.

MWSt.-IDENTIFIKATIONSNUMMER DES AUSLÄNDISCHEN STAATES: Das Feld muss immer von Subjekten abgefasst werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, wobei die MwSt.-Identifikationsnummer anzugeben ist, welche von diesem Mitgliedsstaat zugewiesen wurde.

RECHTS- UND VERWALTUNGSITZ oder falls nicht vorhanden, TATSÄCHLICHER SITZ

Nicht in Italien ansässige Subjekte, welche in einer Geschäftsniederlassung tätig sind oder einen Steuervertreter ernannt haben, müssen die Daten des Sitzes im Ausland angeben.

ANSCHRIFT: Die vollständige Anschrift des Rechts- oder Verwaltungssitzes oder, wenn es diese nicht gibt, den tatsächlichen Sitz angeben. Bei **Anschriften im Ausland** muss auch die Stadt angegeben werden.

RECHNUNGSUNTERLAGEN: Das Kästchen ist nur dann anzukreuzen, wenn die von den Steuervorschriften vorgesehenen Buchhaltungsunterlagen, gänzlich oder zum Teil, am angegebenen Ort aufbewahrt werden.

GEMEINDE: Im Falle einer **Anschrift im Ausland** ist der Staat anzuführen

STEUERWOHNSITZ

Der Steuerwohnsitz ist nur anzugeben, wenn er nicht mit dem oben angeführten Rechts-, Verwaltungs- oder tatsächlichen Sitz übereinstimmt. Es wird daran erinnert, dass gemäß Art. 58 des DPR Nr. 600/1973 der Steuerwohnsitz der Subjekte, die nicht natürliche Personen sind, sich in jener Gemeinde befindet, in welcher sie den Rechts-, oder wenn es diesen nicht gibt, den Verwaltungssitz haben. Fehlt auch dieser, ist der Steuerwohnsitz jener Gemeinde anzugeben, in welcher sich eine Zweigstelle oder Geschäftsniederlassung befindet, fehlen auch diese, so ist als Steuerwohnsitz jene Gemeinde anzugeben, in welcher die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Im Falle eines **nicht ansässigen** Subjektes, ist der Sitz der Geschäftsniederlassung in Italien bzw. der Steuerwohnsitz des in Italien ernannten Steuervertreters anzugeben.

Wurde der Steuerwohnsitz des Steuerzahlers im Sinne des Art. 59 des DPR Nr. 600/1973, von der Finanzverwaltung, Behörde oder auf Verlangen des Steuerzahlers selbst in einer anderen Gemeinde festgesetzt als normalerweise üblich, ist die Maßnahme der Verwaltung ab dem Besteuerungszeitraum nach ihrer Zustellung, wirksam.

BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN: Das Kästchen ist nur dann anzukreuzen, wenn die von den Steuervorschriften vorgesehenen Buchhaltungsunterlagen, gänzlich oder zum Teil, am angegebenen Ort aufbewahrt werden.

AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT UND ORT DER AUSÜBUNG

ZUR BEACHTUNG: In dieser Übersicht sind die Daten der vom Steuerzahler ausgeübten Tätigkeit und der Ort der Ausübung anzugeben. Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, sind mit Bezug auf den Umsatz bei Einreichung der Erklärung die Daten der Haupttätigkeit anzuführen. Informationen über andere eventuell durchgeführte Tätigkeiten und über den Ort, an dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden, sind in Übersicht G anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Mitteilung der Datenabänderungen eingereicht werden muss, wenn sich nur eine Verschiebung der Haupttätigkeit unter den durchgeführten und bereits mitgeteilten Tätigkeiten ergeben hat.

Wird zusätzlich zu den ausgeübten und bereits mitgeteilten Tätigkeiten eine neue Tätigkeit aufgenommen, müssen die entsprechenden Daten in der vorliegenden die Haupttätigkeit betreffenden Übersicht nur dann angegeben werden, wenn diese neue Tätigkeit im Vergleich zu den anderen Tätigkeiten als überwiegend betrachtet werden kann. Die Daten der vorher überwiegend ausgeübten und bereits mitgeteilten Tätigkeit müssen hingegen nur falls die Tätigkeit beendet wird, in Übersicht G durch Ankreuzen des Kästchens angegeben werden. In den anderen Fällen wird die vorher überwiegend ausgeübte Tätigkeit automatisch als Nebentätigkeit betrachtet.

TÄTIGKEITSKODE: Den Kode der überwiegend ausgeübten Tätigkeit (mit Bezug auf den Geschäftsumsatz) eintragen, welcher der Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten zu entnehmen ist, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordruckes in Kraft ist. Diese Klassifizierung liegt in den Ämtern der Agentur der Einnahmen auf und kann von der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it und von der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it heruntergeladen werden.

ZUR BEACHTUNG: Falls bei Einreichung der Erklärung betreffend den Tätigkeitsbeginn einer der folgenden Tätigkeitskodes angegeben ist, muss die Übersicht I, aus welcher folgende Angaben hervorgehen, abgefasst werden: die Art der vorwiegenden Kunden, das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Betriebsstätte und die Investitionen, welche im Laufe des ersten Betriebsjahres vorgesehen sind. Tätigkeitskodes: 51.47.9 (Großhandel mit verschiedenen Verbrauchsgütern a.n.g. (anderswo nicht gegeben), ausgenommen Lebensmittel), 51.56.2 (Großhandel mit sonstigen Zwischenprodukten), 51.90.0 (sonstiger Großhandel, 52.44.B (Einzelhandel mit sonstigen Artikeln für den häuslichen Gebrauch a.n.g.), 52.48.E (Einzelhandel sonstiger Produkte, ausgenommen Nahrungsmittel a.n.g.) und 74.87.8 (Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen a.n.g.).

TÄTIGKEITSBESCHREIBUNG: Zusammenfassend die tatsächlich vorwiegend ausgeübte Tätigkeit beschreiben.

VORAUSSICHTLICHER GESCHÄFTSUMSATZ: dieser ist bei Beginn einer Tätigkeit bzw. bei Beginn einer neuen Tätigkeit, die als vorwiegend betrachtet wird (Art der Erklärung 1, 2 oder 3 der Übersicht A) nur dann **anzugeben**, falls der Steuerzahler der Meinung ist, im Laufe des Jahres bzw. im Laufe eines bestimmten Zeitraumes des Jahres einen Geschäftsumsatz zu erzielen, der die **automatische Besteuerung** und deshalb die Anwendung der damit zusammenhängenden Sonderbestimmungen in Bezug auf die Einhaltung von Verpflichtungen bzw. von Sonderkriterien für die Ermittlung der Steuern mit sich bringt (zum Beispiel: steuerbefreite Landwirte, Wanderschauspieler und Mindeststeuerzahler, welche Schauspieltätigkeiten durchführen).

In Hinblick auf die Ermittlung des Geschäftsumsatzes, der angegeben werden muss, müssen sich die Steuerzahler auf die Artikel 20 und 36 sowie auf Bestimmungen beziehen, welche die einzelnen Sondersysteme regeln.

Der voraussichtliche Umsatz ist in **Euroeinheiten** anzuführen und ist aufzurunden, falls die Dezimalzahl gleich bzw. höher als fünfzig Eurocent ist bzw. abzurunden, wenn diese unter der genannten Grenze liegt.

INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL VON GÜTERN GEMÄSS ART. 60-BIS: Wie in der Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006 in Durchführung des Absatzes 15-ter des Artikels 35 vorgesehen, sind jene Subjekte, die verpflichtet sind, beim zuständigen Amt eine eigene Versicherungsgarantieleistung oder eine Bankfidejussion einzureichen, auch verpflichtet, das Kästchen vor dem Ankauf jener innergemeinschaftlichen Güter anzukreuzen, die im Dekret vom 22. Dezember 2005 festgesetzt worden sind, das in Durchführung des Art. 60-bis erlassen wurde.

ANSCHRIFT: Den Ort angeben, an dem die angeführte Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird, falls dieser verschieden vom Rechts-, Verwaltungs- oder tatsächlichen Sitz bzw. im Falle einer Geschäftsniederlassung verschieden vom Steuerwohnsitz ist. Etwaige Orte an denen die Haupttätigkeit ausgeübt wird, sind in Übersicht G, Teil 2 anzugeben.

Wird die Erklärung von einem **Steuervertreter** des nicht in Italien wohnhaften Subjektes abgefasst, sind die Felder für die Anschrift nicht abzufassen.

BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN: Das Kästchen ist nur dann anzukreuzen, wenn am angeführten Ort die von den Steuerbestimmungen vorgesehenen Buchhaltungsunterlagen zur Gänze bzw. teilweise aufbewahrt werden.

HANDELSTÄTIGKEIT VIA INTERNET

Abzufassen, falls das Subjekt eine Handelstätigkeit auf elektronischem Wege ausübt.

ADRESSE DER WEBSEITE: Wird für die elektronischen Transaktionen im Bereich der Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen, für die Verbreitung von digitalen Inhalten, für die Durchführung von Finanz- und Börsengeschäften, für die öffentlichen Ausschreibungen und für jede andere kommerzielle Tätigkeit das Internet in Anspruch genommen, ist die Adresse der WEBSEITE anzugeben.

Wer im Besitze einer eigenen WEBSEITE ist, muss das Kästchen „EIGEN“ ankreuzen.

Wird eine Seite von Dritten in Anspruch genommen, muss das Kästchen „GASTGEBER“ angekreuzt werden.

INTERNET SERVICE PROVIDER: Das Subjekt anführen, welches den Zugang und den Platz im Internetnetz zur Verfügung stellt.

Das Kästchen „AUFLÖSUNG“ ankreuzen, falls der Steuerzahler die Handelstätigkeit via Internet beendet, aber auch weiterhin Tätigkeiten ausübt, die für die MwSt. von Bedeutung sind. In diesem Fall muss in Übersicht A als Art der Erklärung 3 angeführt werden.

QUADRO C

VERTRETER

Die Daten des gesetzlichen Vertreters oder falls nicht vorhanden, jene des geschäftsführenden Gesellschafters angeben. Im Falle von mehreren Vertretern sind in dieser Übersicht die Daten eines einzigen Subjektes anzuführen, während die Daten der anderen Vertreter, die rechtsgeschäftlichen Vertreter eingeschlossen, in Übersicht F anzugeben sind. Im Falle eines in Konkurs bzw. in Liquidation oder in Zwangsverwaltung geratenen Steuersubjektes müssen sich die Daten auf den Konkurs-, Liquidations- bzw. Vergleichsverwalter oder auf andere Subjekte beziehen, die in der Tabelle des bekleideten Amtes angeführt sind.

Ist der **Vertreter auch Verwahrer** der Buchhaltungsunterlagen, muss dieser die Übersicht E abfassen und dabei die Anschrift des Aufbewahrungsortes derselben und die eigene Steuernummer anführen.

Hat ein nicht ansässiges Subjekt einen **Steuervertreter** in Italien ernannt, sind die Identifikationsangaben dieses Subjektes anzugeben, wobei der Kode des bekleideten Amtes 6 bzw. der Kode 10, der sich auf die besondere Art des Steuervertreters mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993 bezieht, anzugeben ist; letzterer Vertreter ist ausschließlich zur Fakturierung der Geschäftsvorfälle und zur Abfassung und Einreichung der Intrastat-Aufstellungen verpflichtet.

Ist der Steuervertreter nicht eine natürliche Person, müssen in dieser Übersicht die Identifikationsangaben dieses Subjektes eingetragen werden, während in Übersicht F die Steuernummer des gesetzlichen Vertreters bzw. wenn es diesen nicht gibt, die Steuernummer des tatsächlich verwaltenden Subjektes einzutragen ist. Falls die erfolgte Ernennung der Steuervertreters im Sinne von Art. 17, Absatz zwei anstelle des früheren, mit den Einschränkungen von Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993 ernannten Steuervertreters mitgeteilt werden muss – infolge der Durchführung von aktiven oder passiven Geschäften, welche die Zahlung der Steuer oder die entsprechende Rückerstattung zur Folge haben – ist diese Übersicht abzufassen, wobei der Kode 6 des bekleideten Amtes anzuführen ist. In diesem Fall muss in Übersicht A als Art der Erklärung 3 angeführt werden.

Macht das nicht ansässige Subjekt von einer **Geschäftsniederlassung** in Italien Gebrauch, sind die Identifikationsangaben der verantwortlichen natürlichen Person anzugeben, wobei der Kode des bekleideten Amtes 1 verwendet werden muss.

KODE DES BEKLEIDENTEN AMTES: den Kode des bekleideten Amtes aus folgender Tabelle entnehmen.

TABELLE DES BEKLEIDENTEN AMTES

1	gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter;
3	Konkursverwalter;
4	Liquidationsverwalter (verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung);
5	Sachverwalter (kontrollierte Geschäftsführung) oder gerichtlicher Verwahrer (gerichtliche Aufsicht) oder gerichtlicher Verwalter in der Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter;
6	Steuervertreter eines nicht ansässigen Subjektes;
8	Abrechnungsbeamter (freiwillige Abrechnung);
10	Steuervertreter mit den Einschränkungen gemäß Art. 44, Absatz 3 des GD Nr. 331/1993 eines nicht ansässigen Subjektes.

ANFANGSDATUM DES VERFAHRENS: das Datum der Ernennungsmaßnahme gemäß Kode 3, 4, 5 und 8 anführen.

ÜBERSICHT D AUSSERORDENTLICHE GESCHÄFTSVORFÄLLE – WESENTLICHE SUBJEKTIVE UMWANDLUNGEN UND ERWERB EINES VERMIETETEN BETRIEBES MIT ÜBERTRAGUNG DES PLAFONDS

TEIL 1: AUSSERORDENTLICHE GESCHÄFTSVORFÄLLE – WESENTLICHE SUBJEKTIVE UMWANDLUNGEN

Dieser Teil muss abgefasst werden, falls sich außerordentliche Geschäftsvorfälle oder wesentliche, subjektive Umwandlungen zugetragen haben, sei es, dass sie die Löschung des Steuersubjektes zur Folge hatten, das die Umwandlung erfahren hat (Kästchen 1: Fusion, totale Trennung usw.) sei es, dass durch diese Umwandlungen keine solche Folgen entstanden sind und das umgewandelte Subjekt auch weiterhin mit der eigenen MwSt.-Nummer tätig ist (Kästchen 2: Einbringung, Auflösung, Schenkung eines Teiles des Betriebes und Teilspaltung).

Dieser Teil muss **ausschließlich von den begünstigten Subjekten abgefasst werden bzw. von Subjekten, die aus den genannten Umwandlungen hervorgegangen sind** (von den einbringenden Gesellschaften, aus der Fusion entstandenen Gesellschaften, im Falle einer Schenkung von den begünstigten Gesellschaften usw.).

Die Abfassung dieses Teiles bringt in Fällen von wesentlichen, subjektiven Umwandlungen, welche die Löschung des umgewandelten Subjektes zur Folge hat, **automatisch die Löschung der MwSt.-Nummer** dieses Subjektes und bei Gesellschaften auch die Löschung der Steuernummer mit sich.

ZUR BEACHTUNG: Der vorliegende Teil muss im Falle einer Einbringung, Abtretung und Schenkung des Betriebes, bei welcher der Einbringer, Abgeber bzw. Schenker, die eigene Steuernummer bzw. MwSt.-Nummer für die Beendigung der Abrechnung der Tätigkeiten des Unternehmens beibehält, nicht abgefasst werden. In diesem Fall muss dieses Subjekt die eigene Erklärung einreichen und Teil 2 abfassen.

Das Kästchen ankreuzen, das einem der folgenden Fälle entspricht und mit der Art der Erklärung aus Übersicht A im Zusammenhang steht:

EIGENFUSION: betrifft Fälle, in denen mehrere Subjekte fusionieren und ein neues Subjekt entsteht. Das Kästchen muss von der Gesellschaft, die durch die Fusion entstanden ist, angekreuzt werden, und in den entsprechenden Feldern muss sie die Steuernummer der fusionierten Subjekte angeben.

Durch diese Mitteilung werden die Steuer- und MwSt.-Nummern der fusionierten Gesellschaften automatisch gelöscht.

Als Art der Erklärung ist in Übersicht A 1 (eins) als Anfangsdatum das Datum der Fusion, anzugeben.

- 1b** FUSION DURCH AUFNAHME: entsteht durch die Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften seitens eines schon bestehenden Subjektes. Das Kästchen muss von der aufnehmenden Gesellschaft angekreuzt werden, die in den entsprechenden Feldern auch die Steuernummer der aufgenommenen Subjekte angeben muss.

Durch diese Mitteilung werden die Steuer- und MwSt.-Nummern der aufgenommenen Gesellschaften automatisch gelöscht.

Als mögliche Arten von Erklärungen können in der Übersicht A angegeben werden:

- Art 2, falls das aufnehmende Subjekt, das bereits im Besitz der Steuernummer, aber nicht der MwSt.-Nummer ist, eine Tätigkeit beginnt, welche infolge der Aufnahme der MwSt. unterliegt. Als Anfangsdatum ist das Datum der Aufnahme anzugeben.
- Art 3, falls das aufnehmende Subjekt bereits im Besitz der MwSt.-Nummer ist. Als Abänderungsdatum ist das Datum der Aufnahme anzugeben.

- 1c** EINBRINGUNG, ABTRETUNG UND SCHENKUNG DES BETRIEBES: betrifft eine Umwandlung, welche die Übertragung des ganzen Betriebes zur Folge hat. Das Kästchen muss vom einbringenden, abtretenden oder schenkenden Subjekt angekreuzt werden, wobei in den entsprechenden Feldern die Steuernummern der einbringenden bzw. abtretenden Subjekte einzutragen sind, falls es sich nicht um natürliche Personen handelt bzw. die MwSt.-Nummern, falls die einbringenden, abtretenden bzw. schenkenden Subjekte Einzelunternehmer sind.

Durch diese Mitteilung werden die angeführten Steuer- und MwSt.-Nummern automatisch gelöscht (siehe die Hinweise der vorliegenden Übersicht).

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Fällen einer gänzlichen Übertragung des Betriebes auch die **Umwandlung einer Einzelfirma in eine Gesellschaft** gehört, die aus der Bildung einer Gesellschaft infolge einer Einbringung des Betriebes seitens einer oder mehrerer Einzelfirmen besteht.

Als mögliche Arten von Erklärungen können in Übersicht A angegeben werden:

- Art 1, wenn das aus der Umwandlung entstandene Subjekt keine Steuernummer besitzt und infolge dieser Umwandlung eine Tätigkeit beginnt. Als Anfangsdatum muss das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. der Schenkung angegeben werden;
- Art 2, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt schon im Besitz der Steuernummer, aber nicht der MwSt.-Nummer ist und infolge dieser Umwandlung eine Tätigkeit beginnt, welche der MwSt. unterliegt. Als Anfangsdatum muss das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. der Schenkung angegeben werden;
- Art 3, wenn das einbringende, abtretende bzw. schenkende Subjekt schon im Besitz der MwSt.-Nummer ist. Als Umwandlungsdatum muss das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. der Schenkung angegeben werden;

- 1d** GÄNZLICHE SPALTUNG: entsteht durch die Übertragung des ganzen Vermögens einer Gesellschaft an mehrere bestehende bzw. neu gegründete Gesellschaften. Jede empfangende Gesellschaft, die zur Abfassung der entsprechenden Erklärung verpflichtet ist, muss das vorliegende Kästchen ankreuzen und in den entsprechenden Feldern die Steuernummer der gespaltenen Gesellschaft anführen.

Durch diese Mitteilung wird die Steuer- und MwSt.-Nummer der getrennten Gesellschaft automatisch gelöscht.

Als mögliche Arten von Erklärungen können in Übersicht A angegeben werden:

- Art 1, wenn die aufnehmende Gesellschaft die Tätigkeit infolge der Spaltung beginnt. Als Anfangsdatum muss das Datum der Spaltung angegeben werden;
- Art 3, wenn die aufnehmende Gesellschaft bereits im Besitz der MwSt.-Nummer ist. Als Datum der Änderung muss jenes der Spaltung angegeben werden.

- 1e** ERBFOLGE: Das Kästchen muss von den Erben des verstorbenen Subjektes angekreuzt und in den entsprechenden Feldern die MwSt.-Nummer des Verstorbenen eingetragen werden.

Durch diese Mitteilung wird die MwSt.-Nummer des verstorbenen Subjektes automatisch gelöscht.

Als mögliche Arten von Erklärungen können in Übersicht A angegeben werden:

- Art 1, wenn die Erben vorher keine Gesellschaft bildeten und nun die Tätigkeiten des verstorbenen Steuerpflichtigen in Gesellschaftsform fortsetzen;
- Art 2, wenn die Erben schon eine Gesellschaft waren aber keine MwSt. pflichtige Tätigkeiten ausübten und nun die Tätigkeiten des Erblassers in Gesellschaftsform fortführen;
- Art 3, wenn die Erben als Gesellschaft auch weiterhin die Tätigkeiten des Erblassers in Gesellschaftsform weiterführen, die zu ihren bereits MwSt.-pflichtigen Tätigkeiten dazukommen.

In allen Fällen muss als Anfangs- bzw. Abänderungsdatum, das Datum des Ablebens angegeben werden.

ZUR BEACHTUNG: Falls die Erben nicht die Tätigkeit des verstorbenen Steuerzahlers fortzusetzen gedenken, müssen sie den Vordruck AA9 (natürliche Personen) abfassen.

2a EINBRINGUNG, ABTRETUNG UND SCHENKUNG EINES TEILES DES BETRIEBES: in diesem Fall ergibt sich die Übertragung eines Teiles des Betriebes zugunsten einer Gesellschaft. Das Kästchen muss vom einbringenden, abtretenden oder schenkenden Subjekt angekreuzt werden, das in den entsprechenden Kästchen auch die Steuernummern der einbringenden oder abtretenden Subjekte anführen muss, falls es sich nicht um natürliche Personen handelt, bzw. die MwSt.-Nummer, falls die einbringenden, abtretenden bzw. schenkenden Subjekte Einzelunternehmer sind.

Als mögliche Arten von Erklärungen können in Übersicht A angeführt werden:

- Art 1, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt keine Steuernummer besitzt und infolge der durchgeführten Handlung die Tätigkeit beginnt. Als Anfangsdatum muss das Datum der Einbringung, der Abtretung bzw. der Schenkung angegeben werden;
- Art 2, wenn das aus der Umwandlung hervorgehende Subjekt schon im Besitz der Steuernummer, aber nicht der MwSt.-Nummer ist und infolge der durchgeführten Handlung eine Tätigkeit beginnt, die der MwSt. unterliegt. Als Anfangsdatum muss das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. Schenkung angegeben werden;
- Art 3, wenn das einbringende, abtretende bzw. schenkende Subjekt schon im Besitz der MwSt.-Nummer ist. Als Abänderungsdatum muss das Datum der Einbringung, Abtretung bzw. Schenkung angeführt werden.

2b TEILSPALTUNG: entsteht durch die Übertragung eines Teiles des Vermögens einer Gesellschaft an eine oder mehrere bestehende bzw. neu gegründete Gesellschaften.

Jede empfangende Gesellschaft, die zur Abfassung einer entsprechenden Erklärung verpflichtet ist, muss das vorliegende Kästchen ankreuzen und in den entsprechenden Feldern die Steuernummer der gespaltenen Gesellschaft anführen.

Als mögliche Arten von Erklärungen können in Übersicht A angeführt werden:

- Art 1, wenn die empfangende Gesellschaft keine Steuernummer besitzt und die Tätigkeit infolge der durchgeführten Handlung beginnt. Als Anfangsdatum muss das Datum der Spaltung angegeben werden;
- Art 3, wenn die empfangende Gesellschaft bereits im Besitz der MwSt.-Nummer ist. Als Datum der Änderung muss jenes der Spaltung angegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass das einbringende, abtretende oder schenkende Subjekt oder die gespaltene Gesellschaft in den bei Kästchen 2 vorgesehenen Fällen die Erklärung der eingetretenen Änderung einreichen muss, um die erfolgten Änderungen mitzuteilen, aber diese Übersicht nicht abfassen muss.

PL Das Kästchen muss von Steuerzahlern angekreuzt werden, die infolge der oben angeführten Umwandlungen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, Güter und Dienstleistungen anzuschaffen oder auch Güter zu importieren, ohne dabei – im Sinne der Bestimmung von Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 – die Steuer zu bezahlen.

TEIL 2: EINBRINGUNG BZW. ABTRETUNG DES BETRIEBES UNTER BEIBEHALT DER STEUERNUMMER

Dieser Teil muss **ausschließlich von Subjekten abgefasst werden, die den Betrieb** durch Einbringung oder Abtretung **übertragen haben** und die eigene Steuernummer bis zur Auflösung der Tätigkeit des Unternehmens behalten. In diesem Fall muss das Kästchen 3 angekreuzt und die MwSt.-Nummer der Einzelfirmen bzw. die Steuernummer der Subjekte angeführt werden, die keine natürlichen Personen sind und denen der Betrieb übertragen wurde.

Als Art der Erklärung ist in Übersicht A, die Art 3 anzuführen. Als Änderungsdatum ist das Datum der Einbringung bzw. Abtretung anzugeben.

PL Das Kästchen muss angekreuzt werden, falls die Begünstigung übertragen wurde, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Güter und Dienstleistungen anzuschaffen, ohne dabei - im Sinne der Bestimmungen von Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 – die Steuer zu bezahlen.

TEIL 3: ERWERB EINES VERMIETETEN BETRIEBES MIT ÜBERTRAGUNG DES PLAFOND

Dieser Teil muss von Subjekten abgefasst werden, die einen vermieteten Betrieb oder einen Teil davon erwerben und zwar ausschließlich dann, wenn im entsprechenden Vertrag ausdrücklich die Übertragung der Begünstigung vorgesehen ist, Güter und Dienstleistungen anzuschaffen, ohne dabei – im Sinne der Bestimmungen von Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 - die Steuer zu bezahlen. Dabei muss Kästchen **4** angekreuzt und die MwSt.-Nummer der Einzelfirma oder, wenn es keine natürliche Person ist, die Steuernummer des Subjektes angegeben werden, das den Betrieb vermietet hat.

Die Abfassung dieses Teiles **ersetzt die Mitteilung an das zuständige Amt**, die von Art. 8, Absatz vier, vorgeschrieben ist.

Als mögliche Arten von Erklärungen können in Übersicht A angegeben werden:

- Art 1: wenn der Mieter keine Steuernummer besitzt und infolge der Miete die Tätigkeit beginnt. Als Anfangsdatum muss jenes angegeben werden, das aus dem Mietvertrag hervorgeht.
- Art 2: wenn der Mieter keine MwSt.-Nummer besitzt und infolge der Miete eine MwSt.-pflichtige Tätigkeit beginnt. Als Anfangsdatum muss jenes angegeben werden, das aus dem Mietvertrag hervorgeht;
- Art 3: wenn der Mieter bereits Inhaber einer MwSt.-Nummer ist. Als Änderungsdatum muss jenes des Mietvertrages angegeben werden.

ÜBERSICHT E ORTE, AN DENEN DIE RECHNUNGSUNTERLAGEN AUFBEWAHRT WERDEN

TEIL I - VERWAHRER UND ORTE, AN DENEN DIE BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN AUFBEWAHRT WERDEN

Die **Steuernummer/n** des/der Verwahrer und die Daten in Bezug auf die **Aufbewahrungsorte** der Rechnungsunterlagen angeben.

In Hinblick auf die Arten der erforderlichen Mitteilungen muss:

- das Kästchen A im Falle eines Tätigkeitsbeginns bzw. für die Meldung eines neuen Verwahrers oder eines neuen Aufbewahrungsortes der Rechnungsunterlagen angekreuzt werden;
- das Kästchen C bei Ausscheiden eines bereits mitgeteilten Verwahrers oder um mitzuteilen, dass die Rechnungsunterlagen nicht mehr am vorher mitgeteilten Ort aufbewahrt werden, angekreuzt werden.

Für die Mitteilung der **Ersetzung eines Verwahrers**, ist im ersten Feld das Kästchen C anzukreuzen, wobei nur die Steuernummer des ersetzten Verwahrers und nicht der Ort bzw. die Orte, an dem/denen er die Rechnungsunterlagen aufbewahrt hat, anzugeben ist. Im zweiten Feld hingegen muss das Kästchen A angekreuzt werden, wobei die Steuernummer des neuen Verwahrers und der Ort bzw. die Orte angegeben werden müssen, an dem/denen die Rechnungsunterlagen zur Zeit aufbewahrt werden.

Muss nur die **Änderung eines oder mehrerer** der vorher mitgeteilten **Aufbewahrungsorte** der Rechnungsunterlagen mitgeteilt werden, ist im ersten Feld das Kästchen C anzukreuzen, wobei die Steuernummer des Verwahrers und der alte Aufbewahrungsort bzw. die alten Orte angegeben werden müssen. Im zweiten Feld hingegen muss das Kästchen A angekreuzt und die Steuernummer desselben Verwahrers und der neue Aufbewahrungsort bzw. die neuen Orte der Rechnungsunterlagen angegeben werden.

TEIL 2 : AUFBEWAHRUNGsorte DER RECHNUNGEN IM AUSLAND

Dieser Teil ist für die Angabe der Aufbewahrungsorte der elektronischen Rechnungen vorgesehen, die nicht in dem Staat sind, wo sich das ausstellende Subjekt befindet (Art. 39).

In Hinblick auf die Arten der erforderlichen Mitteilungen muss man:

- das Kästchen A bei Tätigkeitsbeginn oder für die Angabe eines neuen Aufbewahrungsortes ankreuzen;
- das Kästchen C für die Mitteilung der Auflassung des vorher mitgeteilten Aufbewahrungsortes ankreuzen.

Sollten die vorgesehenen Felder für eine einwandfreie Abfassung der Übersicht nicht ausreichen, sind mehrere Seiten, welche diese Übersicht enthalten, zu verwenden.

ÜBERSICHT F ETWAIGE SONSTIGE VERTRETER ODER GESELLSCHAFTER

Hier sind die Steuernummern der etwaigen sonstigen Vertreter anzugeben, wie zum Beispiel des bevollmächtigten Geschäftsführers, des rechtsgeschäftlichen Vertreters usw.; dabei ist das Kästchen R anzukreuzen. Ist der rechtsgeschäftliche Vertreter keine natürliche Person, muss die Steuernummer des entsprechenden gesetzlichen Vertreters, des geschäftsführenden Gesellschafters oder der Subjekte angegeben werden, welche aufgrund spezifischer Vollmachten befugt sind, die Steuererklärungen zu unterschreiben.

Für einfache, irreguläre bzw. De-facto-Gesellschaften, Kollektivgesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften und für Vereinigungen von Kunst- und Freiberufen sind außer im Fall des vertretenden Mitgliedes, das bereits in Übersicht C angeführt ist, die Steuernummern der Gesellschafter anzugeben. Zudem müssen die Personengesellschaften oder die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit weniger als 10 Gesellschaftern bei der Einreichung der Mitteilung betreffend den Beginn der Tätigkeit im eigens dafür vorgesehenen Feld die Beteiligungsquote angeben.

In Hinblick auf die Art der Mitteilungen muss:

- das Kästchen A bei Tätigkeitsbeginn bzw. bei Aufnahme neuer Gesellschafter oder Vertreter angekreuzt werden;
- das Kästchen C bei Ausfall eines früher mitgeteilten Gesellschafters bzw. eines Vertreters angekreuzt werden.

Sollten die vorgesehenen Felder für eine einwandfreie Abfassung der Übersicht nicht ausreichen, sind mehrere Seiten, welche diese Übersicht enthalten, zu verwenden.

ÜBERSICHT G INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSGEÜBTEN TÄTIGKEITEN

TEIL 1: SONSTIGE AUSGEÜBTE TÄTIGKEITEN

Angegeben werden müssen die gewohnheitsmäßig ausgeübten Tätigkeiten, welche für die MwSt. von Bedeutung sind und für welche ein eigener Tätigkeitskode zugewiesen werden kann. Davon ausgenommen ist die vorwiegend ausgeübte Tätigkeit, welche in Übersicht B angeführt ist (vergl. den Hinweis in Übersicht B sub in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit und den Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird).

In Hinblick auf die Arten der erforderlichen Mitteilungen muss:

- das Kästchen A bei Beginn einer Tätigkeit bzw. bei Beginn einer neuen Tätigkeit, auch infolge wesentlicher subjektiver Umwandlungen oder außerordentlicher Geschäftsvorfälle, angekreuzt werden;
- das Kästchen C bei Auflösung einer vorher durchgeführten Tätigkeit, auch infolge wesentlicher subjektiver Umwandlungen oder außerordentlicher Geschäftsvorfälle angekreuzt werden.

TÄTIGKEITSKODE: Dieser ist aus der Aufstellung der Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten zu entnehmen, die bei Einreichung des Vordruckes in Kraft war.

GESCHÄFTSVOLUMEN: Das angenommene Geschäftsvolumen ist ausschließlich bei Beginn einer neuen Tätigkeit anzugeben und zwar nur in den Fällen und gemäß den Bedingungen, die bereits in Übersicht B angeführt wurden. Dieser Betrag muss in Euroeinheiten angegeben und gemäß den bereits erwähnten Kriterien auf- bzw. abgerundet werden.

GETRENNTE BESTEUERUNG: Das Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Steuerzahler für die angeführte Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder seiner eigenen Entscheidung die getrennte Besteuerung im Sinne des Art. 36 oder anderer spezifischer Bestimmungen anwendet.

TEIL 2: ANDERE ORTE, AN DENEN DIE TÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD UND/ODER DIE BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN AUFBEWAHRT WERDEN

Dieser Teil ist abzufassen, falls die Haupttätigkeit bzw. die sonstigen Tätigkeiten an anderen Orten ausgeübt werden als an jenen, die in Übersicht B angeführt wurden.

In Hinblick auf die Arten der erforderlichen Mitteilungen muss:

- das Kästchen A bei Beginn einer Tätigkeit bzw. bei Eröffnung eines neuen Sitzes angekreuzt werden;
- das Kästchen C bei Auflösung einer bestehenden Niederlassung angekreuzt werden.

ART DES SITZES: Diese ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

1. Filiale	4. Werk	7. Lager	A. Sonstiges
2. Zweigstelle	5. Büro	8. Labor	
3. Magazin	6. Geschäft	9. Baustellen im Ausland	

Ist die Adresse im Ausland, im Feld „Adresse“ die Stadt, im Feld „Gemeinde“ den Staat und im Feld „Provinz“ das Kürzel EE angeben.

BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN: das Kästchen nur dann ankreuzen, wenn am angeführten Ort die von den Steuerbestimmungen vorgesehenen Buchhaltungsunterlagen teilweise oder zur Gänze aufbewahrt werden.

Sollten die vorgesehenen Felder für eine einwandfreie Abfassung der Übersicht nicht ausreichen, sind mehrere Seiten, welche diese Übersicht enthalten, zu verwenden.

ÜBERSICHT H MÖGLICHE ABTRETUNG – VERTRETERVERHÄLTNIS, ART. 1, ABSATZ 4 DES DPR NR. 441/1997

Dieser Teil muss für die Mitteilung gemäß Art. 1, Absatz 4 des DPR Nr. 441/1997 für die Überbrückung der vermuteten Abtretung im Sinne des Art. 1, Absatz 1 dieses Dekretes abgefasst werden. Diese Vermutung ist für gekaufte, eingeführte oder erzeugte Güter wirksam, die sich weder an den Orten der Tätigkeitsausübung des Steuerzahlers noch an jenen seiner Vertreter befinden.

Es wird daran erinnert, dass diese Mitteilung, wenn sie vor Übergabe der Güter an den Vertreter erfolgt, als Beweis für das Vertreterverhältnis gilt.

Ist der Vertreter, bei dem der Steuerzahler seine Güter lagert, eine natürliche Person, muss seine MwSt.- Nummer angeführt werden, ist er hingegen keine natürliche Person, muss seine Steuernummer angegeben werden. Als Art der Erklärung ist in Übersicht A die Art 3 anzugeben, als Umwandlungsdatum das Datum der Ernennung des Vertreters. Für weitere Informationen siehe Rundschreiben Nr. 193/E vom 23. Juli 1998.

ÜBERSICHT I SONSTIGE INFORMATIONEN BEI BEGINN EINER TÄTIGKEIT

Diese Übersicht muss ausschließlich bei Einreichung der Erklärung betreffend den Beginn der Tätigkeit abgefasst werden. Darin müssen bestimmte Angaben gemacht werden, wie dies in der Maßnahme des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 21. Dezember 2006, die in Durchführung von Art. 35, Absatz 15-ter erlassen wurde, festgelegt worden ist. Anzugeben sind die E-Mail-Adresse, die Telefon- und Faxnummer und, falls vorhanden, die Webseite, sofern diese verschieden von jener ist, die für die Handelstätigkeiten auf elektronischem Wege verwendet wird und bereits in Übersicht B angeführt ist.

DATEN BETREFFEND DIE IMMOBILIE, DIE FÜR DIE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT BESTIMMT IST

Hier sind die Daten und die Katasterangaben der Immobilie anzugeben, die für die Ausübung der Haupttätigkeit bestimmt ist.

Im Feld „Inhaberschaft der Immobilie“ angeben:

- den Kode „P“ bei Besitz;
- den Kode „D“ bei Innehabung (Miete, Leihmiete). In diesem Fall müssen die Registrierungsdaten des entsprechenden Vertrages angeführt werden.

Im Feld „Art der Katastereintragung“ angeben:

- den Kode „F“ für Gebäude;
- den Kode „T“ für Grundstücke.

Das Feld „innergemeinschaftliche Geschäfte“ ist von jenen Steuerzahlern abzufassen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit solche Geschäfte abzuschließen gedenken.

DATEN IN BEZUG AUF DIE AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

Diese Felder sind ausschließlich von jenen Subjekten abzufassen, die im Feld Tätigkeitskode der Übersicht B einen der folgenden Kodes angeführt haben: 51.47.9 (Großhandel mit verschiedenen Verbrauchsgütern a.n.g. (anderswo nicht gegeben), ausgenommen Lebensmittel), 51.56.2 (Großhandel mit sonstigen Zwischenprodukten), 51.90.0 (sonstiger Großhandel), 52.44.B (Einzelhandel mit sonstigen Artikeln für den häuslichen Gebrauch a.n.g.), 52.48.E (Einzelhandel sonstiger Produkte, ausgenommen Nahrungsmittel a.n.g.) und 74.87.8 (Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen a.n.g.).

Im Feld „Art der Kundschaft“ muss einer der folgenden Kodes angeführt werden:

- „1“, falls es sich um Unternehmen handelt;
- „2“, falls es sich um öffentliche Körperschaften handelt;
- „3“, falls es sich um Endverbraucher handelt;
- „4“, falls es sich um eine andere Art von Kundschaft handelt.

Das Kästchen „Ort der für die Öffentlichkeit zugänglichen Betriebsstätte“ ist dann anzukreuzen, wenn die Tätigkeit an einem Ort ausgeübt wird, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Das Feld „Anfangsinvestitionen“ ist durch Ankreuzen des Kästchens abzufassen, das dem Betrag dieser Investitionen in Euro entspricht.

Das Feld „Investitionen der Bauherrn“ ist jenen Subjekten vorbehalten, die ihre Tätigkeit im Makrosektor des Baugewerbes ausüben; dabei ist der Wert der bereits durchgeführten Investitionen für Investitionsgüter einzutragen.

ANLAGEN

In dieser Übersicht müssen alle vom Amt geforderten und zusammen mit der Erklärung eingereichten Unterlagen angeführt werden, welche die im Vordruck angegebenen subjektiven und objektiven Elemente bestätigen.

ABGEFASSTE ÜBERSICHTEN UND UNTERSCHRIFT DER ERKLÄRUNG

IAlle Übersichten anführen, die zum Teil oder zur Gänze abgefasst wurden, sowie die Gesamtzahl der Seiten, aus denen sich die Erklärung zusammensetzt. Die Erklärung muss im Sinne des Art. 1, Absatz 4 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 in geltender Fassung vom gesetzlichen Vertreter, vom geschäftsführenden Gesellschafter bzw., wenn es diese nicht gibt, vom De-facto Vertreter bzw. vom rechtsgeschäftlichen Vertreter unterschrieben werden. Im entsprechenden Feld ist die Steuernummer des Subjektes anzuführen, das die Erklärung unterzeichnet hat und bereits in Übersicht C oder Übersicht F angeführt ist.

VOLLMACHT

IDieses Feld muss abgefasst werden, wenn der Vordruck durch eine beauftragte Person eingereicht wird. In diesem Fall muss die beauftragte Person beim zusätzlich zum eigenen Ausweis auch ein Dokument der delegierenden Person vorweisen. Sollte es sich beim Ausweis der delegierenden Person um eine Fotokopie des Ausweises handeln, muss diese beim Amt abgegeben werden.

VERPFLICHTUNG ZUR EINREICHUNG AUF ELEKTRONISCHEM WEG

Dieser Teil muss vom Vermittler abgefasst und unterschrieben werden, der die Erklärung übermittelt. Der Vermittler muss Folgendes angeben:

- die eigene Steuernummer;
- wenn es sich um ein CAF (befugtes Beistandszentrum) handelt, die Einschreibenummer im Register;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Verpflichtungsübernahme zur Übermittlung der Erklärung.

Außerdem muss das erste Kästchen angekreuzt werden, wenn die Erklärung vom Steuerzahler selbst abgefasst wurde bzw. das zweite Kästchen, wenn die Erklärung vom Vermittler abgefasst wurde.

Auf elektronischem Weg eingereichte Erklärung

Die Mitteilungen betreffend den Tätigkeitsbeginn, die Abänderung von Daten oder die Auffassung einer Tätigkeit können auf elektronischem Wege eingereicht werden und zwar:

- 1) direkt;
- 2) durch dazu befähigte Vermittler.

1) die direkte telematische Einreichung

Subjekte, welche die eigene Erklärung selbst abfassen, haben die Möglichkeit, diese direkt ohne Inanspruchnahme eines bevollmächtigten Vermittlers einzureichen; in diesem Fall wird die Erklärung an dem Tag als eingereicht betrachtet, an welchem der Empfang der Daten von Seiten der Agentur der Einnahmen abgeschlossen ist.

Als Beweis für die Einreichung dieser Erklärungen gilt die von der Agentur der Einnahmen ausgestellte Bestätigung, aus welcher der Eingang der Erklärung hervorgeht.

Subjekte, welche die Erklärung direkt einreichen wollen, müssen folgende Dienste in Anspruch nehmen:

- den elektronischen **Entratel**-Dienst, wenn sie verpflichtet sind, die Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter oder ordentlicher Vordr. 770) in Bezug auf mehr als zwanzig Subjekte einzureichen;
- den elektronischen **Internet**-Dienst (**Fisconline**), wenn sie verpflichtet sind, die Erklärung der Steuersubstitute in Bezug auf nicht mehr als zwanzig Subjekte einzureichen oder falls sie die Erklärung der Steuersubstitute nicht einreichen müssen, obwohl sie verpflichtet sind, die anderen vom DPR Nr. 322 von 1998 vorgesehenen Erklärungen einzureichen.

Diese Übermittlungsmodalität ist auch von jenen Subjekten einzuhalten, welche sich für die elektronische Übermittlung entscheiden, obwohl sie dazu nicht verpflichtet wären.

Modalitäten für die Befähigung

a) Durch den telematischen Entratel-Dienst eingereichte Erklärung

Um die Befähigung für den telematischen Entratel-Dienst zu erhalten, muss ein Gesuch bei einem Amt der Agentur der Einnahmen jener Region eingereicht werden, in der sich das Steuerdomizil des Antragstellers befindet.

Die Vordrucke für das Gesuch, die entsprechenden Anleitungen sowie das Verzeichnis der Ämter der Agentur der Einnahmen, an die man sich wenden kann, sind auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it, im Teil „Servizi telematici“ veröffentlicht und liegen in den Ämtern auf.

Für die Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit der Verwendung des telematischen Entratel-Dienstes stehen, stehen die eigens dafür eingerichteten Telefonbeistandszentren, die unter der grünen Nummer antworten, zur Verfügung. Diese Nummer ist auf den Unterlagen angeführt, die das Amt anlässlich der Ermächtigung für den Zugang zu diesem Dienst ausstellt. Zudem ist es ratsam, für Informationen im normativen und technischen Bereich die Webseiten <http://assistenza.finanze.it> und www.agenziaentrate.gov.it unter „Servizi telematici“ zu konsultieren.

b) Durch das Internet eingereichte Erklärungen (Fisconline)

Wichtige Voraussetzung für die Einreichung der Erklärung betreffend den Beginn der Tätigkeit, die Abänderung von Daten oder die Auffassung der Tätigkeit über den telematischen Internet-Dienst (Fisconline) ist der Besitz eines PIN-Kodes (Personal Identification Number). Dieser PIN-Code kann über die dafür vorgesehene Funktion auf der Webseite <http://fisconline.agenziaentrate.it> angefordert werden.

Die Zuweisung des PIN-Code verpflichtet den Erklärer nicht, den telematischen Internet-Dienst (Fisconline) zu verwenden, da die Erklärung immer auch durch einen ermächtigten Vermittler eingereicht werden kann.

Für alle anderen Informationen kann man in die Webseite www.agenziaentrate.gov.it unter „Servizi telematici“ Einsicht nehmen.

2) telematische Einreichung durch bevollmächtigte Vermittler

Beauftragte Subjekte (Art. 3, Absatz 3 des DPR Nr. 322/1998)

Vermittler, die im Art. 3, Absatz 3 des DPR Nr. 322 von 1998 angeführt sind, sind verpflichtet, sowohl die von ihnen im Auftrag der Erklärer abgefassten Erklärungen als auch die vom Steuerzahler abgefassten Erklärungen, für welche sie die Verpflichtung der Einreichung auf elektronischem Wege eingegangen sind, bei der Agentur der Einnahmen über den telematischen Entratel-Dienst einzureichen.

Zur telematischen Einreichung der von ihnen abgefassten Erklärungen gemäß Art. 35 sind außerdem die Freiberufler und Dienstleistungsgesellschaften verpflichtet, von denen mindestens die Hälfte der Gesellschafter bzw. die Besitzer von mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals in Registern, Kollegien bzw. Verzeichnissen eingetragen sind, wie sie im Dekret des Direktors vom 18. Februar 1999 (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 44 vom 23. Februar 1999) genau angeführt sind.

Diese Subjekte können der Verpflichtung zur telematischen Übermittlung der oben genannten Erklärungen auch nachkommen, indem sie Gesellschaften in Anspruch nehmen, an denen Nationalräte, Kammern, Kollegien und sonstige im genannten Dekret spezifizierte Stellen, die in den genannten Gremien eingetragenen Mitglieder und die Verbände, die Fürsorgekassen, sowie die einzelnen Gesellschafter der Verbände Teilhaberschaften besitzen.

Diese Subjekte übermitteln die Erklärungen, indem sie einen eigenen Identifikationskode verwenden, wobei die Verpflichtung der Übermittlung gegenüber den eigenen Kunden von jedem Mitglied selbst übernommen wird.

Die Annahme der von den Steuerzahlern abgefassten Erklärungen ist dem Vermittler laut Art. 35 freigestellt und er kann für die elektronische Übermittlung ein Entgelt verlangen.

Erklärungen, die von den Gesellschaften übermittelt werden, die einer Gruppe angehören (Art. 3, Absatz 2-bis)

Innerhalb einer Gruppe kann die elektronische Übermittlung der Erklärungen der Subjekte, die einer Gruppe angehören, in der mindestens eine Gesellschaft oder Körperschaft verpflichtet ist, die Erklärung auf elektronischem Wege weiterzuleiten, von einem oder mehreren Subjekten derselben Gruppe ausschließlich über den elektronischen Entratel-Dienst vorgenommen werden. Als zur Gruppe gehörend wird die beherrschende Körperschaft (auch wenn sie keine Handelskörperschaft ist) oder Gesellschaft (auch Personengesellschaft) sowie die beherrschten Gesellschaften betrachtet. Als beherrscht betrachtet werden Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien oder Anteile im Besitz der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft sind; sie können auch über eine andere Gesellschaft besessen werden, die von dieser mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent des Kapitals seit Beginn des vorhergehenden Steuerzeitraumes beherrscht wird. Diese Bestimmung ist in jedem Fall für Gesellschaften und für Körperschaften anzuwenden, die zur Abfassung der konsolidierten Bilanz im Sinne des GvD Nr. 127 vom 9. April 1991 und im Sinne des GvD Nr. 87 vom 27. Jänner 1992 verpflichtet sind, und für Unternehmen, die der IRES (Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften) unterliegen, welche im Verzeichnis gemäß Absatz 2, Buchst. a) von Art. 38 des genannten GvD Nr. 127 und im Verzeichnis gemäß Abs. 2, Buchst. a) des Art. 40 des genannten GvD Nr. 87 angeführt sind.

Die Gesellschaft der Gruppe kann die Erklärungen anderer Gesellschaften derselben Gruppe auf elektronischem Weg einreichen, sobald die Verpflichtung zur Einreichung übernommen wird. Derselben telematischen Einreichungsmodalitäten können sich auch Gesellschaften derselben Gruppe bedienen, die als Steuervertreter ausländischer Gesellschaften tätig sind und zwar auch dann, wenn letztere Gesellschaften nicht derselben Gruppe angehören.

Es ist möglich, gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeitpunkten einige Erklärungen direkt und andere durch Gesellschaften der Gruppe bzw. durch einen befähigten Vermittler einzureichen.

Die Gesellschaften sowie die Körperschaften, welche der Pflicht der Einreichung auf elektronischem Wege so nachkommen, indem sie sich an einen bevollmächtigten Vermittler oder an eine Gesellschaft der Gruppe wenden, sind nicht verpflichtet, die Befähigung für die Einreichung der Erklärungen auf elektronischem Wege einzuholen.

Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe beauftragt werden kann, die eigene Erklärung telematisch zu übermitteln, muss die erklärende Gesellschaft die eigene ordnungsmäßig unterzeichnete Erklärung der beauftragten Gesellschaft übergeben. Diese Gesellschaft muss allen Verpflichtungen nachkommen, die für die befähigten Vermittler für die telematische Übermittlung vom Gesetz vorgesehen sind.

Unterlagen, die der Vermittler dem Erklärer ausstellen muss, und Bestätigung laut Art. 35, dass die Erklärung eingereicht worden ist

Aufgrund der im obgenannten DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 enthaltenen Bestimmungen muss der zur telematischen Übermittlung befähigte Vermittler folgendes tun:

- dem Erklärer bei Empfang der Erklärungen betreffend den Tätigkeitsbeginn, die Abänderung von Daten oder die Auflassung einer Tätigkeit bzw. bei Annahme der Verpflichtung zur Abfassung bestätigen, dass er sich zur telematischen Einreichung der darin enthaltenen Daten an die Agentur der Einnahmen verpflichtet; dabei muss er genau angeben, ob ihm die Erklärungen bereits abgefasst übergeben wurden oder ob sie von ihm selbst abgefasst wurden. Diese Verpflichtungsbestätigung muss auf stempelfreiem Papier abgefasst, datiert und vom Vermittler unterschrieben werden. Das Datum dieser Bestätigung muss anschließend zusammen mit der Steuernummer des Vermittlers im entsprechenden Teil „Verpflichtung zur telematischen Einreichung“ auf dem Titelblatt der betreffenden Erklärung eingetragen und vom Vermittler unterschrieben werden.
- dem Erklärer innerhalb von 30 Tagen nach der Einreichungsfrist der Erklärung auf telematischem Weg das Original der Erklärung aushändigen, welche auf telematischem Weg übermittelt wurde; die Erklärung muss auf einem Formular abgefasst sein, welches konform mit dem von der Agentur der Einnahmen genehmigten ist, und ordnungsgemäß unterschrieben sein; zusätzlich muss er dem Erklärer die Mitteilung der Agentur der Einnahmen übergeben, welche den Erhalt der Erklärung bestätigt. Diese Mitteilung, welche von der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege übermittelt wurde und im Falle eines Tätigkeitsbeginns die MwSt.-Nummer enthalten muss, die dem Steuerzahler zugewiesen wurde, gilt für den Steuerzahler als Beweis, dass er die Erklärung betreffend den Tätigkeitsbeginn, die Abänderung von Daten oder die Auflassung einer Tätigkeit abgegeben hat und muss vom Steuerzahler zusammen mit dem Original der Erklärungen und mit den restlichen Unterlagen für den Zeitraum gemäß Art. 43 des DPR Nr. 600/1973, während dem von der Finanzverwaltung Kontrollen durchgeführt werden können, aufbewahrt werden.
- Der Vermittler muss für denselben von Art. 43 des DPR Nr. 600/1973 vorgesehenen Zeitraum eine Kopie der übermittelten Erklärungen, auch auf EDV-Datenträgern, aufbewahren, um sie bei einer etwaigen Kontrolle der Finanzverwaltung vorweisen zu können.

Der Steuerpflichtige muss sich versichern, ob die vorgenannten Verpflichtungen von Seiten des Vermittlers eingehalten worden sind; falls dies nicht der Fall sein sollte, muss der Steuerzahler dies dem zuständigen Amt der Agentur der Einnahmen mitteilen und sich für die elektronische Übermittlung der Erklärung eventuell an einen anderen Vermittler wenden, um Strafen wegen unterlassener Einreichung der Erklärung zu vermeiden.

ZUR BEACHTUNG: Für die Aufbewahrung der im Sinne der Steuerbestimmungen relevanten informatischen Dokumente müssen die Modalitäten gemäß Ministerialdekret vom 23. Jänner 2004 und die im Beschluss der CNIPA Nr. 11 vom 19. Februar 2004 vorgesehenen Verfahren beachtet werden. Demzufolge müssen diese Dokumente auf EDV-Datenträgern gespeichert werden, wobei deren Lesbarkeit und die chronologische Reihenfolge garantiert werden müssen und im Besteuerungszeitraum keine Unterbrechungen vorkommen können. Außerdem muss die Suche und die Entnahme von Informationen aus den Informatikarchiven in Bezug auf den Nachnamen, den Namen, die Bezeichnung, die Steuernummer, die MwSt.-Nummer, das Datum oder logische Verknüpfungen dieser möglich sein. Dieser Aufbewahrungsvorgang wird durch die elektronische Unterzeichnung und Anbringung des Temporalzeichens beendet.

Mitteilung der durchgeführten Einreichung

Die Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen, wodurch die Einreichung der Erklärungen bestätigt wird, wird dem Betreffenden, welcher die Übermittlung durchgeführt hat, auf elektronischem Wege übermittelt.

Diese Mitteilung kann über den für die Einreichung der Erklärung verwendeten telematischen Dienst (Entratel oder Finsconline) für den Zeitraum von dreißig Tagen ab Ausstellung abgerufen werden.

In Hinblick auf die Überprüfung der fristgemäßen, auf telematischem Wege eingereichten Erklärungen werden jene Erklärungen als rechtzeitig eingereicht betrachtet, die innerhalb der im DPR Nr. 322/1998 vorgesehenen Fristen eingereicht wurden, auch wenn sie vom telematischen Dienst, der in Anspruch genommen wurde, zurückgewiesen wurden; Voraussetzung ist nur, dass diese innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Agentur der Einnahmen, in welcher auch der Grund der Rückweisung angeführt ist, neu eingereicht werden (siehe Rundschreiben Nr. 195 vom 24. September 1999 des Finanzministeriums - Abteilung Einnahmen).